



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

1. Verwaltung der Schulgebäude.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Die Verwaltung der Schulgebäude und Neubauten.

A. Verwaltung der Schulgebäude.

Die Errichtung von Schulgebäuden und deren Erhaltung ist wie die Ausstattung ihres Innern die vornehmste, zum mindesten aber die umfangreichste Verpflichtung der städtischen Behörden der Schule gegenüber. Man kann sagen, daß, solange irgendwelche Aufsichtsbefugnisse der städtischen Schulverwaltungen vom Staate vorenthalten werden, diese sogenannten „äußeren Angelegenheiten“ der Schulen unbeschadet der Wichtigkeit aller anderen bisher geschilderten Aufgaben dieser Verwaltung nicht nur in ihrem Jahresetat den ersten Platz einnehmen. Daher sei diesem Kapitel unseres Buches ein bei aller gebotenen Knappheit doch etwas größerer Umfang gewidmet, zumal auch gerade in ihm zu zeigen sein wird, welche Fülle neuer Aufgaben dem neuen Berlin in seinen Schulen erwuchs.

Die Eingemeindung von 94 Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirken in die Stadt Berlin machte es notwendig, für die Verwaltung der Schulgrundstücke der neuen Stadtgemeinde einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Wenn auch in einem Teil der ehemaligen Städte schon lange Zeit nach bewährten Vorschriften gearbeitet wurde, so waren diese Bestimmungen doch sehr voneinander verschieden und konnten deshalb nicht auf längere Zeit nebeneinander bestehen bleiben. In anderen Gemeinden wieder gab es derartige Bestimmungen überhaupt nicht; dort wurde vielmehr nur nach einer gewissen Verwaltungspraxis gearbeitet oder von Fall zu Fall entschieden.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse innerhalb der neuen Stadt war es auch nicht möglich, etwa die für die ehemalige Stadt Berlin gegebenen Vorschriften oder die eines anderen Bezirkes auf die neue Stadtgemeinde auszudehnen. Eine einheitliche die gesamten Verhältnisse berücksichtigende Regelung war um so mehr nötig, als die städtischen Mittel durch den Haushalt oder durch besondere Zuwendungen nur dann nach einem gerechten Maßstab auf die einzelnen Bezirke verteilt werden können, wenn die Verwaltungen in allen Bezirken nach gewissen einheitlichen Richtlinien arbeiteten.

1. Reinigen und Ölen der Fußböden in den Schulen.

Die Reinigung der Schulgebäude wurde in den einzelnen ehemaligen Gemeinden verschieden gehandhabt. Während z. B. in Alt-Berlin die gesamte Reinigung der Schulräume dem Schulhausmeister übertragen war, der sich zu diesem Zwecke noch Arbeitskräfte (Reinigungsfrauen) annehmen konnte, wurden in anderen Bezirken die Reinigungsfrauen unmittelbar von der Verwaltung eingestellt und nach dem Tarif für Arbeiter entlohnt. In anderen Bezirken wieder wurde die Reinigung von einer der Schulverwaltung fernstehenden Verwaltung ausgeführt, so daß weder die Schulverwaltung noch der Schulleiter oder der Schulhausmeister für die Reinigung zu sorgen oder einen Einfluß darauf hatten. Die Kosten für die Reinigung waren dementsprechend auch verschieden hoch. So gab es Bezirke, die das Mehrfache des Betrages aufwendeten, den andere Bezirke für die Reinigung der gleichen Zahl von Schulräumen verbrauchten. Auch die Reinigung selbst wies in dem einen oder anderen Bezirke Mängel auf. Selbst in den Bezirken, in welchen den Schulhausmeistern die Reinigung übertragen war, wurde die dafür gewährte Entschädigung nach verschiedenen Grundsätzen bemessen, so daß oftmals die Schulhausmeister völlig gleichartiger Schulen die Reinigungsentschädigung in ganz verschiedener Höhe erhielten, was zu berechtigten Beschwerden Anlaß gab.

Das Ziel der Schulverwaltung nach der Eingemeindung war nun einerseits darauf gerichtet, eine völlige Staubfreiheit der Schulen zu erreichen und dabei doch möglichst sparsam zu wirtschaften, andererseits wurde erstrebt, die zur Verfügung stehenden Mittel dem Bedürfnis der einzelnen Schulen und Bezirke entsprechend, also unter Zugrundelegung eines gerechten Maßstabes zu verteilen.

Durch die Vorschriften über das Reinigen der Anstalten und Schulgebäude vom 31. Mai 1924, sowie über das Ölen der Fußböden in den Schulen vom 29. Dezember 1926 wurde eine einheitliche Regelung für alle Bezirke durchgeführt.

Grundsätzlich ist nunmehr die Reinigung und Ölung der Schulen dem Schulhausmeister übertragen, der dafür der Schulverwaltung verantwortlich ist. Zur Beschaffung von Reinigungsmaterial und, soweit die Schulhausmeister die Reinigung nicht selbst vornehmen müssen, zur Annahme von Arbeitshilfe wird ihnen eine Entschädigung gewährt.

Zum Zwecke der Berechnung der Reinigungsentschädigung sind sämtliche Schulgebäude nach ihrem Flächeninhalt vermessen worden. Die Höhe der Reinigungsentschädigung wird nach der Größe der zu reinigenden Fläche und nach der Zahl der Arbeitstage bemessen. Hierbei wird angenommen, daß eine Arbeitskraft in einer Stunde 200 qm reinigen kann und 312 Tage für das Jahr in Frage kommen. Auf die Schulferien wird dabei keine Rücksicht genommen, da die während der Schulferien ersparten Mittel für die jährlich zweimal

vorzunehmende Hauptreinigung sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung verwendet werden sollen.

Das Arbeitsmaterial ist vom Schulhausmeister zu beschaffen. Die Kosten werden ebenfalls unter Zugrundelegung der zu reinigenden Flächen berechnet und in die Reinigungsentschädigung einbezogen.

Dem Schulhausmeister selbst bleibt aber zur Reinigung ein gewisses Pflichtpensum vorbehalten, und zwar hat er in Schulen bis zu vier besetzten Klassen die gesamte Reinigung des Schulgebäudes, bei Schulen bis zu acht besetzten Klassen die Reinigung von zwei Klassen, mindestens aber täglich 200 qm ohne besondere Reinigungsentschädigung auszuführen. Zu den Pflichten der Schulhausmeister gehört ferner das Säubern der Böden, Keller und Zugänge und anderer wenig betretener Räume, wie Lehrmittel-, Karten-, Modellzimmer, im Bedarfsfalle; das Reinigen der Schulräume in dringenden Fällen, das Sprengen der Höfe und Turnplätze bei Hitze, Harken und Ebnen der Kiesflächen, das Streuen der Bürgersteige bei Glätte, nach jeder großen Pause das Spülen der Aborte und deren wöchentliche Desinfektion, das Abstauben und Reinigen der Instrumente, Globen, Apparate usw. in naturwissenschaftlichen Räumen, in Zeichensälen usf. in bestimmten Zeitabschnitten.

An Schulen mit Turnhallenaufsehern liegt die Reinigung der Turnhalle und des Turnhofes sowie der Nebenräume und der sämtlichen in der Turnhalle befindlichen Geräte dem Turnhallenaufseher ob, ohne Gewährung einer Entschädigung für Arbeitshilfe. Für die Beschaffung des Reinigungsmaterials wird ihm eine nach den allgemeinen Grundsätzen bemessene Vergütung gewährt.

Die Berechnung der Reinigungsentschädigung soll vom Schulhausmeister nach einem besonderen Vordruck aufgestellt und vom Schulleiter bescheinigt werden.

Der Geldbetrag wird monatlich im voraus an den Schulhausmeister oder an den Turnhallenaufseher gezahlt. Aus dieser Entschädigung sind auch die kleinen Hausbedürfnisse, wie Öl zum Schmieren der Türen, Streichhölzer, Dochte, Spiritus, Petroleum zum Anzünden der Gasflammen usw. zu bestreiten.

Die Reinigungsentschädigung darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, auch darf dem Schulhausmeister Gewinn daraus nur dann verbleiben, wenn er persönlich über sein Pflichtpensum hinaus oder seine Familienmitglieder die Reinigung ausführen.

Über die Reinigungsentschädigung und den Materialverbrauch hat der Schulhausmeister Buch zu führen.

Die Überwachung für die richtige Verausgabung der Reinigungsentschädigung ist Sache des Schulleiters. Zu diesem Zwecke sollen ihm die Bücher nebst Belegen am Schlusse eines jeden Monats ohne Aufforderung vorgelegt werden.

Die als Arbeitshilfe angenommenen Personen stehen im Privatdienstverhältnis zum Schulhausmeister, der auch die Pflichten eines Arbeitgebers nach der sozialen Steuergesetzgebung zu erfüllen hat.

Die Reinigung findet statt: täglich in den Turnhallen, Aborten, täglich benutzten Unterrichtsräumen aller Art, Amts- und Lehrerzimmern, Fluren und Treppen; dreimal wöchentlich sind diejenigen Räume zu reinigen, die nicht täglich benutzt werden, wie Aulen, Zeichensäle, Gesangssäle usw., sowie die Aufgänge zu den Dienstwohnungen.

Nach Bedarf sollen gereinigt werden Lehrmittel-, Karten-, Modellzimmer und ähnliche Räume. Die Fenster sind viermal im Jahre zu putzen.

Die Holz-, Linoleum- und Terrazzofußböden der Schulen sollen gewöhnlich nur mit Sägespänen, die mit Stauböl, notfalls mit Wasser anzufeuchten sind, unter Verwendung von Piassava- oder Haarbesen abgekehrt werden. Staubentwicklung soll unter allen Umständen vermieden werden.

Wenn längere Zeit nach dem Ölen sich Staub entwickeln sollte, sind die Fußböden mit Linoleumbelag mit kaltem Wasser und bei stärkerer Verschmutzung mit lauwarmem Seifenwasser aufzuwischen.

Die steinernen Fußböden mit Belag aus Platten von natürlichen Steinen oder aus Tonfliesen sowie Asphaltfußböden sollen nur mit Wasser aufgewischt werden.

Um die Entwicklung von Staub zu verhindern, sind die Holz-, Linoleum- und Terrazzofußböden zu ölen, und zwar: Turnhallen und Klassenräume in den unteren Geschossen mindestens viermal jährlich, die oberen Geschosse dreimal jährlich und die Räume mit geringem Verkehr zweimal jährlich. Wenn dadurch eine dauernde Staubfreiheit in den Schulen nicht erzielt werden kann, muß auch in der Zwischenzeit ein leichter Ölauftrag erfolgen.

Auf das Ölen soll besondere Sorgfalt verwendet werden. Das Stauböl darf erst nach vollständigem Auftrocknen des Linoleumfußbodens oder des Holzfußbodens aufgetragen werden. Es ist darauf zu sehen, daß das Öl in allen Fällen dünn und gleichmäßig aufgetragen und so eingerieben wird, daß auf dem Fußboden kein Öl mehr sichtbar ist, sondern nur ein leichter Ölglanz verbleibt. Wird das Stauböl zu dick aufgetragen und eine gründliche Reinigung des Fußbodens vor dem Auftragen versäumt, so verschmutzt nicht nur der Fußboden, sondern es entsteht auch eine gefährliche Glätte, die zu Unfällen führen kann. Zweckmäßig ist es, das Ölen so vorzunehmen, daß ein längerer Zwischenraum zwischen dem Ölen und dem Wiederbenutzen der Räume liegt.

Zum Ölen sollen folgende Mengen an Stauböl für das Jahr und den qm vorgesehen werden: für Fußböden mit Linoleumbelag 125 g, für Holz-, Stab- und Dielenfußböden 200 g, für Terrazzofußböden 75 g. Da je nach dem Zustand des Fußbodens in manchen Schulen ein stärkeres Ölen nötig sein kann als im allgemeinen üblich ist, sind der Gesamtsumme der Ölmenge zu Ausgleichszwecken 10% hinzuzusetzen.

Das Ölen soll durch die Schulhausmeister vorgenommen werden, wofür ihnen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung in Höhe von 2 Pfg. für den qm und das Jahr zu zahlen ist. Bei größeren Schulen können mit Genehmigung der Bezirksschulverwaltungen die Reinigungsfrauen herangezogen werden.

2. Die Beheizung der Schulen.

Im Verein mit dem zentralen Heiz- und Maschinenamt wurde in den letzten Jahren versucht, die Heizbetriebe in den Schulen möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Um eine technische Beaufsichtigung der Heizanlagen zu ermöglichen, wurde in den einzelnen Bezirken dem Hochbauamt eine besondere Abteilung für die städtischen Heizanlagen des Bezirks angegliedert, der in der Regel ein besonderer Heizingenieur vorsteht.

Bei allen größeren Instandsetzungsarbeiten und bei der Neueinrichtung von Heizanlagen überwacht das zentrale Heiz- und Maschinenamt die Ausführung der neuen Heizeinrichtungen.

Bei Änderungen oder Instandsetzungen der Heizanlagen wurde danach gestrebt, zur Ersparnis von Arbeitskräften bei der Bedienung der Schulheizungen und zur besseren Ausnutzung des Heizmaterials einzelne kleinere Heizstellen mit einer größeren zu vereinigen und zugleich die menschliche Arbeitskraft möglichst durch mechanische Vorrichtungen zu ersetzen.

Die noch mit Gas beheizten zentralen Warmwasserheizanlagen wurden in solche mit Koksfeuerung umgebaut, da bei diesen Anlagen die Beheizung mit Gas um das Mehrfache teurer wurde als die mit Koks.

Auch die Bestimmungen für die Beheizung der Schulen tragen nicht nur einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung der Kohlen und einer sachgemäßen Bedienung der Heizanlagen Rechnung, sondern gewährleisten auch zugleich eine gewisse Einheitlichkeit in der Berechnung der Kohlenmenge und für die Zuteilung von Arbeitskräften.

Der Beginn der Heizung in den Schulen wird bei eintretender kalter Witterung vom Schulleiter angeregt und vom Heizamt des zuständigen Bezirks angeordnet. Die Heizer sollen in allen Bezirken am 1. Oktober eingestellt werden und bis zum Beginn der Heizung die Anlage in Ordnung bringen. Nach Ablauf der Heizperiode, am 31. März, werden die Heizer von anderen städtischen Verwaltungen übernommen. Für die Beheizung der Schulen nach dieser Zeit werden entweder die betreffenden Heizer zu einem Teil ihrer Arbeitsstunden herangezogen, oder die Schulhausmeister mit der Heizung beauftragt.

Die Heizung soll so betrieben werden, daß trotz Innehaltung der vorgeschriebenen Temperatur größte Sparsamkeit beim Verbrauch des Heizmaterials erzielt wird. Deshalb sollen auch unbenutzte Räume in den Schulgebäuden nicht beheizt werden. Während der Ferien im Winter kann je nach der Heizanlage die Heizung unterbrochen oder, um das Einfrieren zu vermeiden, mäßig betrieben werden.

Die Innentemperatur der Schulräume soll bei Unterrichtsbeginn 15—16 Grad Celsius und nach 1½ Stunden eine Temperatur von 17—19 Grad Celsius erreichen, die auch während des Unterrichts innezuhalten ist. Die Temperatur in den Turnhallen soll 15 Grad Celsius betragen.

Für die Innehaltung dieser Temperaturen sind die Heizer verantwortlich. Damit die im Heizsystem und die in den Wänden auf-

gespeicherte Wärme voll ausgenutzt werden kann, ist die Heizung rechtzeitig vor Schulschluß abzustellen. Die an den Heizkörpern vorhandenen Ventile und Hähne dürfen nur durch den Heizer gestellt werden.

Die täglich verbrauchte Menge an Brennstoff soll vom Heizer in ein Listenblatt eingetragen werden. Um den Betrieb möglichst wirtschaftlich zu gestalten, findet alljährlich vor Beginn der Schulheizung und später wiederholt, eine eingehende Belehrung der Schulheizer durch die heiztechnischen Abteilungen der Bezirksämter statt. Neu-eingestellte Heizer aber werden besonders unterwiesen und der ihnen übertragene Heizbetrieb möglichst allwöchentlich kontrolliert.

Die Aufsicht über sämtliche Heizbetriebe übt die Werkdeputation aus. Ihr ist auch am Schlusse der Heizabschnitte von den Bezirken alljährlich ein kurzer Bericht über die Betriebe der Heizanlagen vorzulegen.

Das Heizen der Öfen und die Reinigung der für die Zentralheizung benötigten Räume gehört grundsätzlich zu den Dienstobliegenheiten der Schulhausmeister. In Schulen ohne Heizer werden die Öfen durch die Schulhausmeister, in Turnhallen mit Aufsehern durch diese beheizt.

Dem Schulhausmeister und Schulheizer wird, sofern sie mehr als sechs Öfen zu beheizen haben, für die Heizung eines jeden weiteren Ofens in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März eine Vergütung in sechs gleichen Monatsbeträgen im voraus gezahlt.

Das für die Schulen gelieferte Brennmaterial darf nur für diesen Zweck verwendet werden und ist sorgfältig getrennt von dem des Heizers bzw. Schulhausmeisters unter Verschuß zu halten.

Die Beleuchtung der Schulgrundstücke.

Die Beleuchtung der Schulen erfolgte bis zum Jahre 1920 in der Regel durch Gas. Die Zahl der Schulen, welche bereits damals mit elektrischem Licht versehen waren, war verhältnismäßig gering. Im Verlaufe der letzten Jahre konnte aber eine größere Anzahl von Schulen mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet werden. Bereits im Jahre 1927 war ein erheblicher Teil der Schulen mit elektrischem Licht versehen, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

Bezirk	Zahl der Schulgrundstücke	Schulen mit		Prozentsatz der Schulen mit elektr. Strom
		Gas	Strom	
Höhere Schulen 1—6	51	22	29	57
Volksschulen 1—6	179	138	41	23
Charlottenburg	40	—	40	100
Spandau	23	12	11	48
Wilmerdorf	25	5	20	80
Zehlendorf	9	—	9	100
Schöneberg	16	8	8	50
Steglitz	27	—	27	100

Beleuchtung und Lüftung der Schulen

Bezirk	Zahl der Schulgrundstücke	Schulen mit		Prozentsatz der Schulen mit elektr. Strom
		Gas	Strom	
Tempelhof	15	4	11	73
Neukölln	33	9	24	73
Treptow	19	7	12	63
Köpenick	16	4	12	75
Lichtenberg	26	15	11	42
Weißensee	10	3	7	70
Pankow	21	2	19	90
Reinickendorf	19	8	11	58
Berufsschule Alt-Berlin	27	1	26	96

Um einen sparsamen Verbrauch an Strom und Gas zu erzielen, wurden für die Beleuchtung der Schulen folgende Bestimmungen getroffen:

Zur Ersparung von Beleuchtung sollen die Haustüren der Schulen im allgemeinen bei Eintritt der Dunkelheit, im Sommer spätestens um 9 Uhr, geschlossen werden. Wenn die Gebäude oder Gebäudeteile während der Dunkelheit zu Schulzwecken benutzt oder Vereinen zur Benutzung überlassen werden, sollen die Treppen oder sonst benötigten Räume nur für die Dauer der Benutzung beleuchtet werden.

Die Treppen der Gebäude und Gebäudeteile, in welchen sich Wohnungen befinden, sind ohne Rücksicht auf den daselbst stattfindenden Verkehr nur bis 9 Uhr abends zu beleuchten; zum gleichen Zeitpunkt sind die Haustüren zu den Wohnungen zu schließen, die nicht im Schulgebäude liegen.

Die Reinigung soll nach Möglichkeit vor Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Wenn dies ausnahmsweise in den Abendstunden erfolgt, darf nur an der Stelle Licht verwendet werden, an der gearbeitet wird.

Lüftung der Schulräume.

Mit der Beheizung der Schulen ist die Belüftung der Räume eng verbunden. Schlechte Lüftung ist nicht nur der Gesundheit schädlich, durch unzuweckmäßige Zuführung von Frischluft kann auch eine wesentliche Erhöhung des Brennstoffverbrauches verursacht werden. Um den Schulen und den Schulheizern Anhaltspunkte über eine richtige Belüftung der Schulräume zu geben, wurden Bestimmungen im Dienstblatt erlassen. Danach sollen während der Heizperiode die Fenster vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde geschlossen sein. In Räumen mit Frischlüftungskanälen sollen die Frischluftklappen stets offen gehalten werden, ebenso die untere Abluftklappe, dagegen ist die obere Abluftklappe geschlossen zu halten und nur dann zu öffnen, wenn die Temperatur auf 20° C steigt. In Klassen, die auch nachmittags oder abends zum Unterricht benutzt werden, darf während der Heizperiode nur kurze Zeit gelüftet werden, da im allgemeinen eine erneute Heizung nachmittags nicht stattfindet.

In den Unterrichtspausen soll ausgiebig gelüftet werden, jedoch soll die Temperatur nicht unter 15° C sinken.

Auch nach Schluß des Unterrichts sollen die Klassenräume durch Öffnen der Fenster gründlich gelüftet werden. Die Fenster sind im allgemeinen erst nach beendeter Klassenreinigung zu schließen.

Auch die Außentüren sollen stets gut verschlossen gehalten werden, damit die Zugluft im Innern der Gebäude vermieden wird. Während der Pausen sollen die Außentüren nicht lange Zeit, namentlich nicht bei Luft- und Windanfall, offenstehen.

Dienstanweisung für die städtischen Schulhausmeister.

Die Verwaltung der Schulgebäude liegt in Händen der Bezirksschuldeputationen und der Bezirksschulsausschüsse, sowie der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen. Die örtliche Verwaltung der einzelnen Schulen ist einem der in dem betreffenden Gebäude amtierenden Schulleiter als Hausverwalter übertragen. Doch auch der Schulhausmeister trägt einen wesentlichen Teil der Verantwortung für das seiner Obhut anvertraute Schulgebäude. Durch Umsicht und Tatkraft wird gerade er manchen Schaden, der dem Gebäude oder seiner Einrichtung droht, abwenden und für gute Instandhaltung der Schulanlage und ihrer Einrichtung Sorge tragen können.

Um die Arbeiten des Schulhausmeisters und sein Dienstverhältnis in allen Bezirken einheitlicher zu gestalten, wurde im Jahre 1924 eine Dienstanweisung für die Schulhausmeister erlassen.

Danach steht der Schulhausmeister als städtischer Beamter oder Angestellter unter der Dienstaufsicht des Schulleiters. Er hat die Rechte und Pflichten des Beamten bzw. Angestellten.

Der Schulhausmeister ist für die Sicherheit des Grundstücks verantwortlich, wobei er den Anweisungen des Schulleiters zu folgen hat. Besonders soll er dem Schutz des Gebäudes gegen Feuer und Wassergefahr seine größte Aufmerksamkeit widmen und die Gas-, elektrischen Licht- und Wasseranlagen sorgfältig überwachen. Ihm liegt auch die ordnungsmäßige Lüftung und Reinigung der Schulgebäude ob, wozu ihm Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Er soll die Müll- und Schlackenabfuhr sowie die Brennstoffanfuhr beaufsichtigen, die auf dem Schulgrundstück auszuführenden Instandsetzungen überwachen, kleine Instandsetzungsarbeiten selbst ausführen und die Heizung mit versehen, sofern dafür kein besonderer Heizer bestellt ist.

Dem Schulhausmeister wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen; er darf aber in diese ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde weder Untermieter noch andere Personen dauernd aufnehmen. Er darf weder selbst ein Gewerbe betreiben noch ohne die Genehmigung der Schulverwaltung die Ausübung eines Handwerkes durch Mitglieder seines Hausstandes auf dem Schulgrundstück dulden.

Auch darf er Veranstaltern und Teilnehmern von Versammlungen weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren verkaufen oder besorgen.

Der achtstündige Arbeitstag hat sich für ihn nicht einführen lassen, er muß vielmehr auch über die Unterrichtszeit hinaus für dienstliche Verrichtungen in der Schule zur Verfügung stehen. Es sollen ihm aber zwei dienstfreie Nachmittage nach vorherigem Einvernehmen mit dem Schulleiter gewährt werden, wobei er aber selbst für Vertretung zu sorgen hat.

Der Schulhausmeister erhält Urlaub nach der für die Beamten gültigen Urlaubsordnung, doch soll der Urlaub möglichst in die Ferien gelegt werden und gegenseitige Vertretung unter den Schulhausmeistern erfolgen.

Dienstverhältnis der Schulheizer.

Das Personal für die Beheizung der Schulen war bei der Eingemeindung sehr verschieden zusammengesetzt. Während in einigen Gemeinden die Schulheizer als Beamte angestellt wurden, standen sie in anderen Gemeinden im Arbeiterverhältnis zur Behörde. Wieder in einem anderen Teil der Gemeinden wurden die Heizer während des Sommers entlassen oder anderen städtischen Betrieben zugeführt oder auch im Sommer in den Schulen beschäftigt.

Manche Gemeinden verwendeten überhaupt keine besonderen Schulheizer, sondern sie übertrugen die Bedienung der Heizanlagen den Schulhausmeistern. Diese Verschiedenartigkeiten konnten bis heute noch nicht völlig beseitigt werden.

Das Bestreben der Schulverwaltung und des zentralen Heiz- und Maschinenamtes ging dahin, nicht nur eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Beschäftigungsart der Schulheizer zu bringen, sondern es war vor allem darauf gerichtet, einen Stamm von tüchtigen Heizern heranzubilden, der geeignet war, die Heizanlagen in den Schulen möglichst wirtschaftlich zu bedienen. Es wurden deshalb besondere Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Schulheizer getroffen.

Die Schulheizer unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Heizingenieure der Bezirksämter. Nur soweit Angelegenheiten der Schule in Frage kommen, sind die Heizer auch dem Leiter der Schule unterstellt, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in das Gebiet der Hausverwaltung fallen.

Dem Heizer sollen sämtliche Räume, in denen sich Heizrohre befinden, zur Kontrolle der Heizrohre zugänglich gemacht werden. Er ist dem Schulleiter auch für die Innehaltung der vorgeschriebenen Innentemperaturen verantwortlich. Zu Verrichtungen, die ihn lange Zeit von der Heizanlage fernhalten, darf er deshalb nicht herangezogen werden.

Die Schulheizer werden nicht als Beamte eingestellt, sondern nur als Arbeiter beschäftigt. Sie werden vom 1. Oktober, vom Beginn der Heizperiode ab, in der Schule beschäftigt und nach Schluß der Heizperiode, am 31. März, entlassen. Während des Sommerhalbjahres

sollen sie aber in anderen städtischen Betrieben untergebracht werden, damit im Winter möglichst dieselben Heizer wieder die Heizung der ihnen zugewiesenen Schulen übernehmen können.

Die Schulheizer werden nach dem städtischen Lohn tarif entlohnt; dabei wird innerhalb des Winterhalbjahres eine Arbeitszeit von 48 Stunden für die Woche zugrunde gelegt. Darüber hinaus erhalten die Heizer Zuschläge und zwar:

- a) 12% für die längere Bedienung der Heizung an kalten Tagen, an Abenden und Sonntagen wegen der Einfriergefahr und die pflichtmäßige Beheizung bis zu 6 Räumen mit Lokalöfen,
- b) von je 10%
 1. für Schulen, die mindestens wöchentlich dreimal zum Schulunterricht noch in den Abendstunden zu heizen sind und für Schulen, die auch nachmittags, abends und des Sonntags wegen der Erwärmung von Dienstwohnungen geheizt werden müssen;
 2. für größere Heizbetriebe, wenn neben der Beheizung einer großen Schule noch eine getrennte Zentralheizung bedient werden muß.
- c) Für die Beheizung der Räume mit Öfen, sofern die Zahl der Räume mehr als 6 beträgt, erhalten sie monatlich:
7,50 RM. für einen Raum mit Kohlenöfen,
1,75 RM. für einen Raum mit Gasöfen,
4—15 RM. für Turnhallen.

Neben dem Lohn erhalten die Heizer für die Beschaffung der kleinen Heizutensilien, wie Streichhölzer, Papier, Seife, Petroleum ein sogenanntes Ölgeld von 12 RM. für den Heizabschnitt.

Nach Schluß der Heizperiode wird die Heizung dadurch aufrecht erhalten, daß die Schulheizer für einzelne Dienststunden, besonders morgens zum Zwecke des Anheizens von ihrer Sommerdienststelle in die Schulen beurlaubt werden. Für diese Heizarbeit wird ihnen neben dem Lohn in der anderen Dienststelle eine Vergütung gewährt. Wo es möglich ist, bedient ein Schulheizer wohl auch zwei oder mehr benachbarte Heizanlagen, wofür ihm neben seinem gewöhnlichen Grundlohn ein Gesamtzuschlag von 18% des Lohnes gewährt wird.

Die Kosten für den Urlaub, der dem Heizer zusteht, trägt zur einen Hälfte die Schulverwaltung, zur anderen Hälfte die Dienststelle, die den Heizer während des Sommers beschäftigt.

Verwendung der Schulräume außerhalb der Schulzeit.

Besondere Beachtung wurde der Verwendung der Schulräumlichkeiten während der schulfreien Zeit zugewendet. Vereine, Parteien und einzelne Personen sind in steigendem Maße dazu übergegangen, für ihre Beratungen und Veranstaltungen Schulräume zu benutzen, weil damit die bei Benutzung von Räumen in Gastwirtschaften so kostspielige

und für den Charakter der Veranstaltung störende Verpflichtung, Getränke zu genießen, fortfällt, ganz abgesehen davon, daß die künstlerisch oft sehr schön ausgestalteten Schulaulen den Zusammenkünften einen ästhetisch schönen Rahmen bieten.

Der Schulverwaltung erwächst dadurch aber eine große Last, da die Räume und Einrichtungsgegenstände durch den stärkeren Verkehr in den Schulen in einem viel größeren Maße abgenutzt werden, als es bei der Benutzung durch die Schüler allein der Fall wäre. Auch die Gefahr der Diebstähle nimmt durch den Verkehr einer großen Anzahl von Menschen in den Schulen zu, zumal auch die Haustüren länger geöffnet bleiben, als es sonst in den Abendstunden bei unbenutzten Räumen der Fall ist. Außerdem wird das Verwaltungspersonal der Schule mehr angestrengt, als wenn es nur für Zwecke der Schule und des Unterrichts verwendet wird.

Trotz alledem glaubt die Schulverwaltung, ihre Räume dem Publikum nicht vorenthalten zu dürfen. Doch wurden zur Erzielung einer gewissen Gleichmäßigkeit innerhalb der ganzen Stadt für die Verwendung der Räume am 8. Januar 1925 besondere Richtlinien erlassen.

Danach können Räume an Vereine und einzelne Personen durch die Bezirksschuldeputation bzw. den Bezirksschulausschuß und die Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und gegen eine Vergütung nach einem Tarif vergeben werden, sofern die Benutzung nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. Das Recht, die Räume zu vergeben, kann auch in den Fällen, in denen die vollen Kosten für die Benutzung von den Vereinen usw. gezahlt werden, den Schulleitern übertragen werden. Sonn- und Feiertage soll in der Regel keine Benutzung erfolgen.

Der Schulverwaltung sind grundsätzlich alle Kosten, die ihr durch die Vergabe erwachsen (Abnutzung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Beaufsichtigung) zu erstatten. Wenn der Verein nicht die sämtlichen Kosten aufbringt, die Stadt aber an den Arbeiten des betreffenden Vereins ein besonderes Interesse hat, kann ein Teil der Kosten oder der Gesamtbetrag aus städtischen Mitteln gedeckt werden. In all diesen Fällen muß aber die für eine Unterstützung des betreffenden Vereins zuständige Verwaltung ihre Zustimmung erteilen. Der Schulverwaltung sind auch dann sämtliche Kosten zu erstatten, wenn eine andere städtische oder staatliche Verwaltung die Schulräume für dienstliche Zwecke verwendet.

Sofern einzelne Räume oder Gebäudeteile anderen städtischen Verwaltungen zur dauernden und ausschließlichen Benutzung überlassen sind, ist der an die Schulverwaltung zu zahlende Betrag nicht für jeden Fall der Benutzung zu zahlen, sondern in jedem Jahre festzustellen und in einer Gesamtsumme an die Schulverwaltung abzuführen.

Die Benutzer müssen sich verpflichten, die Anordnungen der Schulverwaltung zu befolgen und der Stadt jeden an den Gebäuden oder ihren Einrichtungen bei der Benutzung angerichteten Schaden ohne Rücksicht auf die Nachweisbarkeit eines Verschuldens zu ersetzen. Die

Stadt haftet aber nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die aus Anlaß der Veranstaltung in das Schulhaus gebracht wurden. Sie haftet auch nicht für den Schaden, den ein Teilnehmer an der Veranstaltung, insbesondere durch Unfall beim Betreten der Treppen und Flure erleidet. Die Aufbewahrung der Garderobe übernimmt nicht die Stadt, sondern ist Sache des Leiters der Veranstaltung.

Die Benutzer haben ferner vor der Veranstaltung dem Schulleiter den schriftlichen Nachweis zu erbringen, daß sie die Veranstaltung bei der Steuerbehörde angemeldet haben, auch wenn die Erhebung einer Vergnügungssteuer nicht in Frage kommt. Die Veranstaltungen sind ferner bei der Polizeibehörde dann anzumelden, wenn sie in Schulräumen stattfinden, die mehr als 70 qm Grundfläche haben oder mehr als 100 Personen aufzunehmen vermögen und darin Theatervorstellungen, musikalische Darbietungen oder Tanzvorführungen, Ausstellungen, Schaustellungen oder ähnliche Darbietungen veranstaltet werden.

Die Schulräume werden dem Leiter der Veranstaltung vor der Benutzung durch den Schulhausmeister übergeben und in der Regel $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Die Veranstaltung soll sich im allgemeinen nicht über 10 Uhr abends ausdehnen.

Getränke oder Genußmittel für die Besucher der Veranstaltung dürfen weder vom Schulhausmeister noch von anderen Personen feilgehalten oder verteilt werden. Auch das Rauchen in den Schulen ist verboten.

Die von den Vereinen zu entrichtenden Gebühren sind vom Schulhausmeister zu berechnen und sofort nach Schluß der Versammlung oder spätestens am Monatsende einzuziehen und monatlich an die zuständige Kasse abzuführen. Unbekannten Vereinen dürfen Räume nur nach Zahlung eines Vorschusses überlassen werden. Den Schulhausmeistern wird für die bei der Vergebung der Räume zu leistende Arbeit eine Entschädigung von der Stadt gewährt. Die von den Vereinen eingezogenen Gebühren sind restlos an die Stadt abzuführen.

Gebühren werden nicht erhoben von Vereinen, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens liegt, und die mit der Schulverwaltung zusammen zur Erreichung eines Zieles arbeiten. Dazu gehören insbesondere Elternabende, Elternversammlungen, Unterrichtsveranstaltungen für schulpflichtige Kinder über den Rahmen des Lehrplanes hinaus, Beicht- und Konfirmandenunterricht usw.

Auch bei Benutzung der Räume durch Jugendliche (Jugendabteilungen der Turnvereine usw.) sind von diesen Gebühren nicht zu entrichten. In diesem Falle sind die Kosten von der Stadt (Jugendamt) zu tragen und an die Schulverwaltung zu erstatten.

Eine besondere ermäßigte Gebühr zahlen die Turnvereine bei Benutzung von Turnhallen zu turnerischen Übungen.

Auch Volksbildungsvereine, die keinen städtischen Zuschuß erhalten, Sanitäts- und Krankenpflegekolonnen vom Roten Kreuz usw., städtische Beamte, Lehrer und Angestellte, wenn sie Schulräume zu Sitzungen, Versammlungen und Fortbildungskursen benutzen, Gesang-

und Stenographenvereine ohne Erwerbszweck usw. zahlen nur etwa die Hälfte der vollen Gebühr.

Sind die Räume nach der Benutzung durch umherliegende Papierstücke usw. stark verschmutzt, so ist eine Sonderreinigungsgebühr zu entrichten. Für die Benutzung von Musikinstrumenten wird eine besondere Gebühr erhoben, desgleichen für die Benutzung von Lichtbildapparaten. An Sonn- und Feiertagen wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 30% erhoben.

B. Die Berliner städtischen Schulneubauten.

1. Schulbaupflicht der Stadt.

Die Errichtung von öffentlichen Volksschulen liegt nach dem Gesetz vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, den Gemeinden ob.

Für die Errichtung höherer und mittlerer Schulen, sowie von Fachschulen, ist ein solches Gesetz nicht ergangen. Die Errichtung derartiger Schulen ist vielmehr Sache des Staates, der aber dieses Recht vielfach den Gemeinden überlassen hat. Besonders die Städte haben für die Ausbildung ihrer Jugend durch Einrichtung guter höherer Schulen Sorge getragen.

Auch für die Errichtung von Berufsschulen bestehen gesetzliche Bestimmungen nicht. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gibt den Gemeinden das Recht, durch Ortsgesetz Gesellen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten, ohne jedoch selbst einen unmittelbaren Berufsschulzwang auszusprechen. An diesem Grundsatz halten alle späteren Novellen zur Gewerbeordnung fest. Auch das Preußische Gesetz vom 31. Juli 1923 bleibt diesem Grundsatz treu; es berechtigt die Gemeinden sogar, alle bisher von der Fortbildungsschulpflicht nicht berührten Jugendlichen unter 18 Jahren zum Besuch der Berufsschule heranzuziehen. Die Stadt Berlin hat durch das Ortsgesetz vom 30. März 1926 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zur Beschulung dieser durch Ortsgesetz zum Berufsschulbesuch verpflichteten Jugendlichen hat die Stadt die Verpflichtung, Schulgebäude und Schulräume in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Berlin hat stets in hinreichendem Maße ihrer Jugend Schulen gebaut, die den pädagogischen Anforderungen der jeweiligen Zeit entsprachen. Im Verhältnis zum Wachstum der Bevölkerung entstanden daher alljährlich eine Reihe von Bauten für Volks- und höhere Schulen in allen Stadtteilen. Daneben besitzt der Staat in dem jetzigen Gebiete der Stadt Berlin ebenfalls 12 höhere Schulen.

Mit der Errichtung von höheren Schulen und Volksschulen hat der Neubau von Berufsschulen nicht gleichen Schritt gehalten. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Ausdehnung der